



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 12/2020

(It. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon / FAX 0511 1241-0 / 266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Masthoff
Durchwahl 0511 1241- 2 04
E-Mail alexander.masthoff@evlka.de

Datum 30. Juli 2020
Aktenzeichen N-720-11 / 6,63 (7317)
Vorgangs-Nr.: V-N-720-11-5658
(Bei Antwort bitte Vg.-Nr. angeben)

**Vorbereitung der Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung
für kirchliche Körperschaften ab – neu – 2023;
hier: Überblick über den aktuellen Arbeitsstand**

- Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2022
- Überarbeitete EKD-Arbeitshilfe zu den kirchlichen Fallkonstellationen
- Stand Umstellungsprozess
- Re-Start Informationsveranstaltungen
- Hinweis auf Mitteilung G 11/2016 vom 10.5.2016,
G 17/2016 vom 14.7.2016, G 6/2017 vom 7.2.2017, G 19/2018 vom
25.10.2018 und G 9/2020 vom 18.2.2020
- Weitere Informationen unter intern-e => wiki => § 2b UStG
(<https://www.intern-e.evlka.de/toro/resource/html#/start>)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen in den o.g. Mitteilungen dargestellt, gab es für den deutschen Gesetzgeber die Notwendigkeit, das nationale Umsatzsteuergesetz (UStG) an die im Umsatzsteuerrecht für alle Mitgliedstaaten der europäischen Union verbindlichen Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (= dem europäischen Umsatzsteuergesetz) anzupassen.

Dies hatte zur Folge, dass grundsätzlich mit Wirkung zum 1.1.2017 u.a. die Neuregelung des § 2b UStG mit weitreichenden Konsequenzen für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und damit auch für uns als Kirche in Kraft trat. Dadurch wurden zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben und viele Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) werden vor allem auf privatrechtlicher Grundlage als „unternehmerisch“ eingestuft und der Versteuerung unterliegen.

.../2

Da die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand einen deutlichen Paradigmenwechsel darstellt, hatte der Gesetzgeber durch § 27 Abs. 22 UStG bereits eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage während eines Fünf-Jahres-Zeitraums ab Gesetzesbeschluss fortzuführen. Auf dieser Grundlage hat das Landeskirchenamt Hannover sodann für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eine einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechts fristgerecht zum 31.12.2016 abgegeben. Diese Erklärung ermöglicht es der Landeskirche Hannovers und all ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bis zum Ablauf des 31.12.2020 die Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts (§ 2 Abs. 3 UStG) fortzusetzen.

Die Übergangsfrist sollte den juristischen Personen des öffentlichen Rechts Zeit geben, eine umfassende Neubewertung ihrer einschlägigen Leistungsbeziehungen vorzunehmen. In der Praxis ergaben sich häufig schwierige Fragestellungen bei der Aufarbeitung und Bewertung der vielfältigen und teils sehr komplexen Leistungsaustauschbeziehungen sowohl auf kommunaler als auch auf kirchlicher Seite, die insbesondere auch einer ersten Einschätzung durch die Finanzministerien der Länder und des Bundes bedürfen. Die hierzu von dort zu verschiedenen Zeitpunkten avisierten Anwendungsschreiben konnten jedoch aus unterschiedlichen Gründen und ganz aktuell durch den der Corona-Pandemielage geschuldeten landesweiten Lockdown bislang nicht veröffentlicht werden.

U.a. aus diesem Grund hat der nationale Gesetzgeber in Rücksprache mit der europäischen Kommission den zum 31.12.2020 auslaufenden **Übergangszeitraum durch einen neuen § 27 Abs. 22a UStG um zwei weitere Jahre verlängert, zeitgleich aber auch verdeutlicht, dass zum 1.1.2023 die Neuregelungen aus § 2b UStG für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts verbindlich zur Anwendung kommen werden.**

Diese zwei zusätzlichen Jahre möchten wir nutzen, um den aktuell laufenden Umstellungsprozess mit Ihnen gemeinsam bis zum 31.12.2022 zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns bei allen Beteiligten für ihre bis dato bereits freundliche Mithilfe und ihr Engagement beim Zusammentragen der steuerlich relevanten Sachverhalte in den Kirchengemeinden, den Kirchen(kreis)ämtern und den landeskirchlichen Einrichtungen.

Eine Grundlage zur Ermittlung dieser steuerlichen Sachverhalte war und ist u.a. die in Zusammenarbeit mit der **EKD erstellte Arbeitshilfe**, welche wir Ihnen mit der Mitteilung G 19/2018 vom 25.10.2018 vor Ort zur Verfügung gestellt haben.

Diese Arbeitshilfe **befindet sich**, wie mit der ersten Version bereits angekündigt, **aktuell in Überarbeitung** und soll um weitere steuerliche Themenfelder ergänzt werden. Sobald das Kirchenamt der EKD in Hannover **die zweite Auflage** final erstellt hat, werden wir Sie hiervon entsprechend in Kenntnis setzen. Der Termin der Veröffentlichung **ist** hierbei seitens der EKD **für den Herbst dieses Jahres avisiert** worden.

Um auf der Grundlage der zusammengetragenen steuerlich relevanten Sachverhalte die ordnungsgemäße Abgabe von Steuererklärungen, wie z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuerjahreserklärung gewährleisten zu können, **werden im Landeskirchenamt derzeit im engen Austausch mit dem Fachausschuss der Kirchen(kreis)ämter digitale Musterprozesse z.B. zur Erfassung von Einnahmen und Ausgaben sowie der Bearbeitung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen erarbeitet**. Hierzu werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt noch weitere Informationen zukommen lassen.

Mit heutigem Schreiben möchten wir Sie zudem darüber informieren, dass wir uns **in Vorbereitung zum Neustart der** zu Jahresanfang mit der Mitteilung G 9/2020 vom 18.2.2020 bekanntgegebenen **Informationsveranstaltungen über die „Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“** befinden, welche nach gutem Start bedingt durch die landesweite Corona-Pandemielage zunächst leider ausgesetzt werden mussten. **Soweit in Ihren Kirchenkreisen diese Informationsveranstaltungen noch nicht stattgefunden haben, werden Sie, sobald die neuen Terminierungen stehen, von Ihren Kirchen(kreis)ämtern direkt über Ort und Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt und zur Teilnahme eingeladen**. Die Ihnen ebenfalls mit der Mitteilung G 9/2020 vor angekündigten **zielgruppenorientierten Grundschulungen sowie Intensivschulungen zu aus Ihrer Sicht besonders relevanten Themen werden sich hierdurch entsprechend nach hinten verschieben**. An einem Zeitplan hierzu wird ebenso intensiv gearbeitet. Auch hier werden Sie rechtzeitig über den weiteren Verfahrensablauf schriftlich informiert.

Abschließend laden wir Sie zudem herzlich dazu ein, sich hinsichtlich des **Stands der Dinge** auch weiterhin über **intern-e** - und hier insbesondere im Bereich „wiki“ => **§ 2b UStG** - auf dem Laufenden zu halten (<https://www.intern-e.evlka.de/toro/resource/html#/start>).

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände (mit Abdrucken für diese, die Vorstände
der Kirchenkreisverbände und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen